



gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

Zahl:
D/17762/2022
A/18565/2018

Tarrenz, 15.12.2022

angeschlagen am: 20.12.2022
abzunehmen am: 04.01.2023
abgenommen am: 05.01.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tarrenz

vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Tarrenz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	EURO	170,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	EURO	340,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	EURO	495,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	EURO	710,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	EURO	995,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	EURO	1.280,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	EURO	1.560,00

fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Tarrenz legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	EURO	15,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	EURO	30,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	EURO	42,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	EURO	60,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	EURO	83,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	EURO	107,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	EURO	132,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tarrenz vom 12.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 19.11.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Stefan Rueland
(Stefan Rueland)